



Betriebliche Altersversorgung beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg

- Zusatzversorgungskasse -

Meldewesen I



Agenda



An- und Abmeldungen

Meldeverfahren

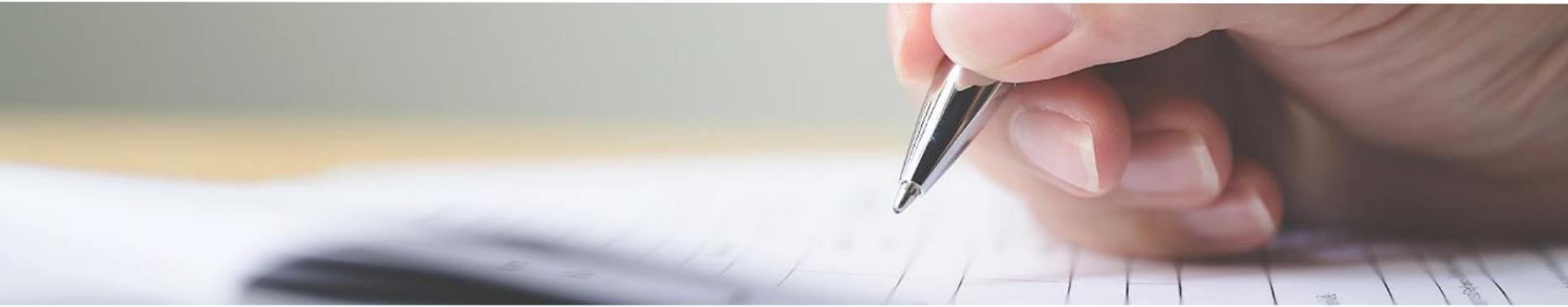
Arbeitgeberwechsel

Eheversorgungsausgleich



An- und Abmeldungen

Beginn der Pflichtversicherung



Versicherungspflicht für Beschäftigte besteht vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn sie:

- die satzungsrechtliche Wartezeit oder
- die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach dem BetrAVG erfüllen können und
- das 17. Lebensjahr vollendet haben.

An- und Abmeldungen

Ende der Pflichtversicherung



Versicherungspflicht endet mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- Abmeldung ist immer zu erstellen
 - wegen Arbeitgeberwechsel, Kündigung, Auflösungsvertrag
 - wegen Eintritt in die Altersrente als Vollrente
 - wegen Bezug einer Erwerbsminderungsrente
 - wegen Tod des Versicherten



An- und Abmeldungen

Ende der Pflichtversicherung

Häufigste Abmeldegründe

03	Erreichen der Altersgrenze
04	Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
05	Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
06	Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
07	Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
11	Tod des Versicherten
13	Ende des Arbeitsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrag usw., jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist



An- und Abmeldungen

Beitragserstattung gemäß § 42 Satzung KVBbg - ZVK -

Arbeitnehmerbeitrag an der
Umlage

Arbeitnehmerbeitrag am
Zusatzbeitrag

Beitragserstattung möglich

Antrag kann nicht widerrufen werden; alle Rechte aus der Versicherung für Zeiten, für die Beiträge erstattet worden sind, erlöschen.

Antrag auf Beitragserstattung unter:
<https://formulare.kvbbg.de/lip/form/display.do?%24context=A8EA17642CFBFC34E2FA>



Beitragserstattung nicht möglich

- führt auch bei nicht erfüllter Wartezeit zu unverfallbaren Rentenanwartschaft
- bei Eintritt des Versicherungsfalles (Bezug einer gesetzlichen Rente) Antrag auf Betriebsrente bei der Zusatzversorgungskasse stellen



Meldeverfahren

Kennzahlen

Beginn	Ende
01.01.	31.12.
01.01.	31.12.
01.01.	31.12.

Einzahler (EZ)

01	Arbeitgeber (Mitglied)
03	Arbeitgeber (Mitglied) Eigenbeteiligung gem. § 37a ATV-K i.V. § 15a Abs. 1 Satz 1 ATV-K (= Arbeitnehmerbeitrag)

Versicherungsmerkmal (VM)

10	Umlage gem. § 62 Abs. 1 der Satzung KVBbg - ZVK -
20	Zusatzbeitrag gem. § 64 der Satzung KVBbg - ZVK -



Meldeverfahren

Kennzahlen

Beginn	Ende	Einzahler	Vers. merkmal
01.01.	31.12.	01	10
01.01.	31.12.	01	20
01.01.	31.12.	03	20

Steuermerkmal (SM)

01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit für Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
03	§ § 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
07	§ 100 EStG (Steuerfreiheit für Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
10	Pauschal-/individuell versteuerte Umlage
11	§ 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlage/Vollbesteuerung der Rente) ab 01.01.2011



Meldeverfahren

Wahlfreiheit Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag

Beginn	Ende	Einzahler	Vers. merkmal	Steuer- merkmal	Entgelt	Beitrag
01.01.	31.12.	01	10	11	28.000,00 EUR	308,00 EUR
01.01.	31.12.	01	20	01	14.000,00 EUR	672,00 EUR
01.01.	31.12.	03	20	03	14.000,00 EUR	672,00 EUR

Meldebeispiel „Riester“-Förderung

- Beiträge **versteuert** (Abzug aus dem Nettoentgelt)
- Förderung der Beiträge (Grundzulage, Kinderzulage, Berufseinsteigerbonus) durch Zulagenstelle (ZfA) – Zulagenantrag (inkl. Vollmacht) beachten
- Geltendmachung der Beiträge als Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (Einkommenssteuererklärung)

Meldeverfahren

Wahlfreiheit Arbeitnehmerbeitrag am Zusatzbeitrag

Beginn	Ende	Einzahler	Vers. merkmal	Steuer- merkmal	Entgelt	Beitrag
01.01.	31.12.	01	10	11	28.000,00 EUR	308,00 EUR
01.01.	31.12.	01	20	01	14.000,00 EUR	672,00 EUR
01.01.	31.12.	03	20	01	14.000,00 EUR	672,00 EUR

Meldebeispiel „Steuerfreiheit“

- Beiträge **steuerfrei** (Abzug aus dem Bruttoentgelt)
→ höheres Nettoentgelt
- **Keine** Förderung der Beiträge durch Zulagenstelle (ZfA)
- **Kein** Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (Einkommensteuererklärung)



Die Übersicht aller Kennzahlen finden Sie unter:

https://www.kvbbg.de/zusatzversorgung_mit_gliedschaft_antraege-formulare.html



Meldeverfahren

Steuerfreiheit der Umlage

Arbeitgeber, die die Umlagezahlungen ganz oder teilweise finanzieren, können durch die Steuerfreiheit der Umlage grundsätzlich Steuern sparen.

Umlage AG	1,1 %	1,1 %
ZB AG	2,4 %	2,4 %
ZB AN steuerfrei	---	2,4 %
Umlage komplett steuerfrei bis zu einem ZVK-Entgelt i. H. v.	110.400,00 EUR (110.400,00 EUR * 3,5 % = 3.864,00 EUR)	65.491,53 EUR (65.491,53 EUR * 5,9 % = 3.864,00 EUR)

Bei höherem Einkommen jeweils darüber hinaus anfallender Beitrag zur Umlage ist pauschal (bis Grenzbetrag 1.752,00 EUR) bzw. individuell zu versteuern.



Meldeverfahren

Steuerfreiheit der Umlage

Umlage AG	1,1 %	1,1 %
ZB AG	2,4 %	2,4 %
ZB AN steuerfrei	---	2,4 %
Komplette Pauschalversteuerung der Umlage ab einem ZVK-Entgelt i. H. v.	161.000,00 EUR (161.000,00 EUR * 2,4 % = 3.864,00 EUR)	80.500,00 EUR (80.500,00 EUR * 4,8 % = 3.864,00 EUR)



Für die Beschäftigten hat die Steuerfreiheit der Umlage gem. § 3 Nr. 56 EStG keine Auswirkungen.



Meldeverfahren

Steuerfreiheit der Umlage

		ZVK-Entgelt 2025 = 85.000,00 EUR		
Umlage AG 1,1 %		935,00 EUR	935,00 EUR	935,00 EUR
ZB AG 2,4 %		2.040,00 EUR	2.040,00 EUR	2.040,00 EUR
ZB AN 2,4 % steuerfrei		----	----	2.040,00 EUR
Entgeltumwandlung jährlich		----	1.200,00 EUR	----
Grenzwert 3.864,00 EUR ist um die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu mindern				
Berechnung steuerfreie Umlage		3.864,00 EUR – 2.040,00 EUR 1.824,00 EUR	3.864,00 EUR – 2.040,00 EUR – 1.200,00 EUR 624,00 EUR	3.864,00 EUR – 2.040,00 EUR – 2.040,00 EUR - 216,00 EUR
Ergebnis	Umlage steuerfrei i. H. v.	935,00 EUR	624,00 EUR	----
	Pauschalversteuerung Umlage i. H. v.	----	311,00 EUR	935,00 EUR

Meldeverfahren

Zuflussprinzip

- ZVK-Entgelt ist dem Jahr zuzuordnen, in dem es der beschäftigten Person tatsächlich zugeflossen ist
- Zahlungszeitpunkt der Beiträge an die ZVK nicht ausschlaggebend
- Nachzahlungen/ Rückzahlungen (für das Vorjahr) im laufenden Jahr sind dem ZVK-Entgelt des laufenden Abrechnungsjahres zuzuschlagen bzw. zu verrechnen
- Kennzahl für Nachzahlung/ Rückzahlung:
Versicherungsmerkmal 48





Meldeverfahren

Zuflussprinzip

Beginn	Ende	Einzahler	Vers. merkmal	Steuer- merkmal	Entgelt	Beitrag
01.05.	31.05.	01	48	11	1.000,00 EUR	11,00 EUR
01.01.	31.12.	01	20	01	500,00 EUR	24,00 EUR
01.01.	31.12.	03	20	01	500,00 EUR	24,00 EUR

- Ausnahme Zuflussprinzip:
 - Nachzahlungen für das Vorjahr, die vor dem 22.01. des laufenden Jahres an den Beschäftigten ausgezahlt und steuerrechtlich dem Vorjahr zugeordnet werden, sind der Jahresmeldung des Vorjahres zuzuordnen
 - Nachzahlungen des Arbeitgebers aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung



Meldeverfahren

Fehlerprotokolle

- Maschinell übermittelte Daten werden automatisch durch eine Plausibilitäts- und Fehleranalyse überprüft
- Ergebnis der Plausibilitäts- und Fehleranalyse wird protokolliert



Fehlerhaft übermittelte Datensätze gelten als nicht verarbeitet

- korrigierte Fehlerprotokolle zurücksenden
- oder per Meldung Online neu melden

KVBbg -ZVK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

Auskunft erteilt: Nadja Witt
 Telefon: 03306 7986-2010
 Telefax: 03306 7986-2099
 e-mail: zvk@kvbbg.de

Rechenzentrums-Nr.
 Bitte stets angeben
 Abrechnungsstellen-Nr.
 Versicherungs-Nr.

Gransee, 07.11.2024
 Ausfertigung für den Arbeitgeber

FEHLERPROTOKOLL / Anmeldung zur Pflichtversicherung

Verteilerschlüssel / Personalnummer

Versicherte Person:
 Name, Vorname:
 Geburtsname:
 Rentenvers.-Nr.:
 Adresse:

Vorsatzwort akad. Grad:
 Geburtsdatum:
 Geschlecht:

Nur bei Anmeldung:
 Beginn Versicherungspflicht: 01.02.2023 Beginn ununterbr. Arbeitsverhältnis: 01.02.2023

Nur bei Abmeldung:
 Ende Versicherungspflicht: Abmeldegrund: Kennzeichen Beschäftigungsverhältnis:

Nur bei Abmeldung, Jahresmeldung (Nachmeldung) oder Berichtigung bereits gemeldeter Versicherungsabschnitte

Versicherungsabschnitte		Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Zusatzversicherungspflichtiges Entgelt	Umlage / Beitrag	Zahlungsmonat	Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht
Beginn	Ende							

Erläuterung der Warnung / Fehler
 05.0511 Bei einer rückwirkenden Neuanmeldung müssen die Versicherungsabschnitte vollständig im Bereich [01.02.2023:31.12.2023] eingegeben werden (einschließlich des Abrechnungsjahres, falls die Jahresabrechnung begonnen wurde).



Arbeitgeberwechsel

Neuer Arbeitgeber ist Mitglied des KVBbg - ZVK -

- Abmeldung durch den bisherigen Arbeitgeber
- Versicherte Person erhält einen aktuellen Versicherungsnachweis mit den Entgelten bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses
- **erneute Anmeldung zur Pflichtversicherung durch den neuen Arbeitgeber unter der gleichen Versicherungsnummer**

Neuer Arbeitgeber ist kein Mitglied des KVBbg - ZVK -

- Abmeldung durch den bisherigen Arbeitgeber
- Versicherte Person bekommt einen aktuellen Versicherungsnachweis mit den Entgelten bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses
- **Pflichtversicherung wird beitragsfrei gestellt**

Beitragsfreie Versicherung endet bei:
Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenbeginn),
Überleitung zu einer anderen ZVK, Tod oder bei Beginn einer erneuten Versicherungspflicht.

Arbeitgeberwechsel

Überleitung

- Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes haben die Überleitung im Überleitungsstatut geregelt
- gesamte Anwartschaften (zurückgelegte Versicherungszeiten und erworbene Versorgungspunkte) werden auf neue ZVK übertragen
- Übertragung ohne Nachteile
- Antrag auf Überleitung muss bei der neuen ZVK gestellt werden

- ✓ Ggf. können abweichende Regelungen bei einzelnen Zusatzversorgungseinrichtungen vorliegen, dann ist eine Anerkennung der Versicherungszeiten zur Wartezeiterfüllung möglich.





Arbeitgeberwechsel

Anerkennung

- betrifft insbesondere den **Wechsel von/zu der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)** und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (KBS)
- es werden nur zurückgelegte Versicherungszeiten bei der neuen ZVK anerkannt (Wartezeitmonate)
- die erworbenen Anwartschaften bleiben bei der jeweiligen ZVK

- ✓ im Rentenfall zahlt jede ZVK den bei ihr erworbenen Rentenanteil
- ✓ Antrag auf gegenseitige Anerkennung muss bei der neuen ZVK gestellt





Arbeitgeberwechsel

Auswirkungen auf die freiwillige Versicherung

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt eine automatische Beitragsfreistellung der freiwilligen Versicherung

- **Wechsel des Arbeitgebers innerhalb des KVBbg - ZVK -**
 - Fortführung beim neuen Arbeitgeber kann vereinbart werden
- **Wechsel des Arbeitgebers der Mitglied einer anderen ZVK ist**
 - Übertragung der freiwilligen Versicherung zur anderen ZVK auf Antrag möglich, ggf. mit nachteiligen Auswirkungen
- **Wechsel des Arbeitgebers, der nicht Mitglied einer ZVK ist**
 - Weiterführung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich
 - Übertragung auf einen anderen Anbieter als betriebliche Altersversorgung möglich, ggf. mit nachteiligen Auswirkungen



Eheversorgungsausgleich

In der Ehezeit erworbene Anwartschaften (Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung) bei der ZVK werden bei einer Ehescheidung berücksichtigt.



Bitte leiten Sie Anfragen von Amtsgerichten (Auskunftsersuchen) zur Bearbeitung an die ZVK weiter.

Vorname, Name _____

Str., Haus-Nr., PLZ, Ort _____

Tel.Nr./Telefax-Nr. _____

Amtsgericht Cottbus

Rückantwort

Az

Übersicht über Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung

für _____

Personalnummer _____

bestehen keine Anrechte

bestehen nachfolgende Anrechte

(vollständige Auflistung aller, auch geringfügiger Anrechte, die in der Ehezeit erworben wurden, mit Angabe und Anschrift des zuständigen Versorgungsträgers und der Personal-/Mitglieds- /Versicherungsnummer, bei mehr als drei Anrechten bitte gesondertes Blatt verwenden)

1. _____
2. _____
3. _____

Ort, Datum _____

Unterschrift / Firmenstempel _____



Eheversorgungsausgleich

Anschließend fragt unsere zuständige Abteilung die Entgelte bis zur Ehescheidung bei Ihnen ab.



Absender:

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-
Postfach 1209
16771 Gransee

Auskunft erteilt:

Telefon (Vorwahl/Ruf-Nr., ggf. Durchwahl): _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

E-Mail (Fortsetzung): _____

Versicherungs-Nr. _____

**Versorgungsausgleich;
hier: Anfrage betr.**

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Entgelte für die Zeit vom 01.01.2024 bis 30.09.2024
(Ggfs. getrennt nach Jahren / Entgeltlose Zeiten bitte ebenfalls gesondert auflisten)

Versicherungsabschnitte

Beginn Datum	Ende Datum	Buchungsschlüssel Ein- VM Steuer- zahler merk- mal	Zusatzversorgungs- pflichtiges Entgelt EUR	Anzahl Kinder für die Anspruch auf Elternzeit besteht
_____	_____	_____	_____	<input type="checkbox"/>

Die Anzahl der Umlage Monate für die Zeit vom 01.01.2024 bis 08.11.2024 beträgt _____ Monate.

Es besteht noch eine Pflichtversicherung

ja. nein. Die Pflichtversicherung endete am _____ Datum

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift



Ihr Team der Zusatzversorgungskasse



Nancy Jüttner

„DER BESTE MOMENT
UM ANZUFANGEN,
IST JETZT!“



Nadja Witt

„STARTEN
STATT WARTEN.“

**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**

- Zusatzversorgungskasse -
Rudolf-Breitscheid-Straße 64
16775 Gransee

Servicezeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag
08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

03306/7986-2010
zvz@kvbbg.de



Melanie Schulz

„ES GIBT MOMENTE,
DA KÜMMERN WIR
UNS UM DEIN LEBEN.“



Kati Knittel

„DEINE RENTE IST MIR
NICHT EGAL.“



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haftungsbeschränkung

Die Inhalte der Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Der KVBbg - ZVK - haftet nicht für Schäden die daraus resultieren können, dass auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte vertraut wurde. Der KVBbg - ZVK - behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der Inhalte dieser Präsentation vorzunehmen.

Urheberrecht

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte und bereitgestellten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des KVBbg - ZVK -.

Abkürzungsverzeichnis:

ATV-K: Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal

BetrAVG: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)

EStG: Einkommenssteuergesetz

KVBbg - ZVK -: Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

ZfA: Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

ZVK: Zusatzversorgungskasse

ZVK- pflichtig: zusatzversorgungspflichtig